

2) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Johannes Bapt. Sägmüller, Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Zwei Bände. gr. 8° Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlags-handlung. M. 17.—, geb. in Leinwand M. 20.—

I. Band: Einleitung. — Kirche und Kirchenpolitik. Quellen des Kirchenrechts. Verfassung der Kirche. (XIV u. 508)

II. (Schluß-) Band: Verwaltung der Kirche. (VIII u. 520)

Die dritte Auflage des bekannten und mit Recht hochgeschätzten Lehrbuches von Sägmüller ist gegenüber der zweiten vom Jahre 1909 um etwa 100 Seiten gewachsen. Der Handlichkeit halber ist das Werk nun in zwei Bände zerlegt. Der Zeitpunkt des Erscheinens ist ein außerordentlich glücklicher: gerade zum Abschluß der eingreifenden Reformen Pius' X., die mit Ausnahme der allerletzten Erlässe noch voll berücksichtigt werden konnten, und eben vor „Zerschluß“, wenn — wie wir nunmehr bestimmt hoffen dürfen — der neue Codex juris canonici zustande kommt. Dann wird Sägmüllers exakte wissenschaftliche Zusammenfassung des ganzen „alten Rechtes“ neben dem größeren, vor dem Tode des Verfassers noch glücklich vollendeten Werke vom Wernz S. J. dauernden Wert behalten.

Die hohen Vorzüge des Lehrbuches von Sägmüller brauchen hier nicht mehr hervorgehoben zu werden. Daß wir es mit keinem gewöhnlichen Compendium zu tun haben, bekunden allein schon die reichhaltigen, sorgfältig auf den neuesten Stand ergänzten Literaturangaben und die genauen Quellenverweisungen fast zu jedem Lehrsatze des Textes.

Einige Bemerkungen seien gestattet. § 13 handelt über das „prinzipielle Verhältnis von Staat und Kirche“. Hier vertritt Sägmüller bekanntlich die vermittelnde Ansicht von einer „potestas directiva“ der Kirche; eine Theorie, die sich allerdings, wie Sägmüller sie darlegt, sachlich kaum viel von der Lehre der ernstesten Vertreter der „potestas indirecta“ unterscheidet. Gegen Bellarmins Theorie bemerkt Sägmüller (I, 47), sie sei „heute wenigstens praktisch nicht mehr durchführbar, obgleich sie prinzipiell einfachhin alles für sich hat“ (in der zweiten Auflage hieß es noch etwas vorsichtiger: „... soviel sie prinzipiell für sich hat“). Aber für die Bestimmung des prinzipiellen Verhältnisses von Staat und Kirche ist es doch belanglos, ob der moderne Staat heute den Rechtsanspruch der Kirche gelten läßt oder nicht! Wieviele ihrer Rechte kann die Kirche dem modernen Staate gegenüber praktisch nicht durchsetzen — ist darum am Rechte prinzipiell etwas geändert? Im Zitate der pr. 24. des Syllabus ist übrigens gerade das wichtige Wort „temporalem“ ausgelassen. In der von dieser prinzipiellen Frage wesentlich abhängigen Behandlung der Konkordats-theorien stellt dann Sägmüller trotz jenes Zugeständnisses zur Widerlegung der Privilegien-theorie wieder (I, 126) den allgemeinen und in dieser Allgemeinheit verhänglichen Satz hin: „Demgegenüber ist die Koordination von Staat und Kirche festzuhalten“, und bezieht ihn auch auf die res mixtae, wo doch im Streitfalle sicher das Recht der Kirche vor dem Rechte des Staates geht. Koordination ist streng genommen nur möglich bei Faktoren, die derselben Ordnung angehören. Man wird, wenn man die alles Zeitliche überragende Bedeutung der übernatürlichen Heilsordnung festhält, an der potestas indirecta der Kirche nicht vorbeikommen. Wie sich die modernen Staaten zur Kirche stellen, ist dann nur eine Tatfrage. Die Kriterien zur Würdigung dieser tatsächlichen Beziehungen zwischen der Kirche und den modernen Staaten sind in jenen Prinzipien gegeben. Daher hätten die §§ 17 und 18 unter das 2. Kapitel: „Kirche und Staat“ eingereiht und auch die anderen modernen Theorien der Staatsrechtslehrer über diesen Gegenstand (vgl. z. B. Hufarek, Grundriß des Staatskirchenrechtes², § 1) zusammenfassend

gewürdigt werden sollen. — I., 456 wäre unter den Rechts-handlungen, bei denen der Bischof an den Konsens des Kapitels gebunden ist, auch die Erhebung der parochi consultores im Falle, daß die Diözesanynode länger als fünf Jahre unterbleibt, anzuführen. Daß der Bischof den Rat des Kapitels bei „Ein- und Absetzung kirchlicher Würdenträger und Benefiziaten“ hören müsse, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Das tridentinische Gesetz über den Pfarrkonkurs und das Dekret „Maxima cura“ enthalten nichts davon. — I., 186—187: Die Aeußerung über die Auszichten der Kodifikation des kirchlichen Rechtes ist doch zu pessimistisch. — I., 189 vermiße ich die offiziöse Sammlung „Collectanea in usum Secretariae S. C. Episcoporum et Regularium“ von Bizzarri, Rom 1885. — II., 85: Die Darlegungen über Materie und Form des Ehesakramentes befriedigen nicht. Die „Erklärung des Ehekonsenses durch Worte oder Zeichen“ soll die Form des Sakramentes, die „wechselseitige Hingabe in die eheliche Lebensgemeinschaft“ die materia proxima sein. Unter dieser „Hingabe“ könnte doch wieder nur — da die Materie der Sakramente eine res sensibilis sein muß — die in der Konsenserklärung sinnfällig gewordene Hingabe verstanden werden, und dann würden Materie und Form des Ehesakramentes real identisch sein. Ueber diese Schwierigkeit kommt man nur hinaus, wenn man den Ehekontrakt, der nach Thomas das „sacramentum tantum“ darstellt, in seine zwei Wesenselemente auflöst: die beiderseitige kontraktliche Hingabe des jus in corpus in ordine ad generationem proles und die beiderseitige Annahme dieses Angebotes; Hingabe und Annahme stehen zueinander wie Materie und Form und bilden miteinander den Vertrag, der zugleich wirksames Zeichen der Gnade, Sakrament ist. — II., 103, Anm. 1: Ein Vorrecht des Brautpfarrers zur Zeugnenschaft beim Sponsal ist im Dekrete „Ne temere“ nicht begründet und mit der Entscheidung der S. C. C. vom 28. März 1908 ad VII. im Widerspruch. — II., 110, Anm. 3: Daß das „legale Domizil“ auch im kanonischen Rechte seine Bedeutung behält, beweist z. B. die Entscheidung der Rota in Ravennaten. (A. A. S. III., p. 483 ss.)

Im Hinblick darauf, daß das Werk zumeist von Hörern der Theologie benützt wird, wäre es wünschenswert, daß die sehr ausgiebig zitierten Werke nichtkatholischer Autoren durch ein Unterscheidungszeichen als solche kenntlich gemacht würden.

Einj.

Prof. Dr. W. Grojam.

3) **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. III. Band. Siebte, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von Dr. Karl Staab, Regens am Priesterseminar Würzburg. (VIII. u. 585) Paderborn 1914, Ferd. Schöningh. M. 5.80

„Der Herausgeber dieser neuesten (um zwei Seiten vermehrten) Auflage hat sich darauf beschränkt, die neuesten, der Reformtätigkeit Pins' X. entstammenden Dekrete an ihrer Stelle einzufügen und da und dort verbessernde Hand anzulegen; im übrigen aber hat er das Werk in seiner ursprünglichen Gestalt belassen“ (Vorwort). Demgemäß verweist auch Rezensent auf sein anerkennendes Urteil, das er in dieser Zeitschrift bereits bei Besprechung der 6. Auflage (1911, S. 172 u. S. 848) abgegeben hat; die a. a. O. gemachten Berichtigungen erscheinen vollinhaltlich berücksichtigt. — Das Dekret „Ut debita“ vom 11. Mai 1904 (S. 133) spricht von einem tempus utile (statt modicum) ad obligationes missarum implendas. S. 194: Die genaue Absolutionsformel in dringender Gefahr lautet: Ego vos absolvo ab omnibus censuris et peccatis . . . (vgl. S. 195). Entweder S. 202 n. 135 oder S. 218 n. 148 sollte eingeschaltet werden die Erklärung der S. Poenitentiaria vom 18. März 1912, daß mobilisierte Soldaten denen gleichzuhalten sind, die sich in Todesgefahr befinden, und daher a quovis obvio sacerdote absolviert werden können (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 484).